



Informationsblatt zur sog. „Schirmzelt-Regelung“

(in Bezug auf die Donau-Reviere Floridsdorf, Donaustadt I u. II., Freudenau li. und re. Ufer sowie Albern-Wien)

Aufgrund der unbefriedigenden Formulierung der sog. „Schirmzelt-Regelung“ in den jeweiligen Fischereiordnungen der VÖAFV-Donaureviere sowie deren Auslegung bei Mitgliedern und auch Kontrollorganen ergab eine erneute Anfrage bei der zuständigen Behörde der Stadt Wien (MA 45) folgendes Ergebnis:

Zulässig zur Verwendung in Verbindung mit der Angelfischerei innerhalb der Wiener VÖAFV-Donaureviere sind ab sofort folgende (Schirm-)Zelttypen 1–4, deren verwendetes Original mit der Abbildung unten übereinstimmen muss. Abweichungen hiervon unterliegen ausnahmslos der Wiener Campierverordnung und sind von der Verwendung ausgeschlossen.



Die bisherige Regelung in den Fischereiordnungen der betreffenden Reviere, „Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (max. 3 Seitenteile und kein Boden) gestattet.“, bleibt zudem weiterhin aufrecht, und ist bei den erweitert erlaubten Typen 1–4 ebenso ausnahmslos einzuhalten.

Wien, am 28.5. 2010

Wolfgang Petrouschek
Kontrollobmann VÖAFV

Martin Genser
Verbandssekretär VÖAFV

